

31323

VORORT
 DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS
 UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE
 Ho/M UNIONE SVIZZERA DI COMMERCIO E D'INDUSTRIA
 ZÜRICH

TELEPHON 32.707
 TELEGRAMM-ADRESSE: VORORT

Verrechnungsabkommen
 mit Deutschland
 und "Schacht-Plan".

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement HANDELSABTEILUNG
* 29. SEP. 1934 *
N ^o 8-8-9-1

Zürich, den 28. September 1934.

H. Kempf. best.

An die Handelsabteilung des Eidgenössischen
 Volkswirtschaftsdepartements,

B e r n .

Herr Minister,

Vom Inhalt der dem mitunterzeichneten Sekretär übermittelten Aktenkopien betreffend die Rückwirkungen der neuen deutschen Devisenmassnahmen auf das zwischen der Schweiz und Deutschland am 26. Juli 1934 abgeschlossene Verrechnungsabkommen haben wir mit grossem Interesse Kenntnis genommen. Indem wir Ihnen für die uns ausserordentlich erwünschte Orientierung verbindlich danken, können wir zum Schreiben des Herrn Geheimrat Hagemann vom 25. September zunächst nur feststellen, was Sie zweifellos auch schon Ihrerseits getan haben werden, dass es sozusagen eine wörtliche Wiedergabe von Teilen der Ausführungsvorschriften zu der neuen deutschen Devisenbewirtschaftung enthält, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, diese Neuordnung als mit dem schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommen vereinbar zu rechtfertigen.

Von Interesse an den Darlegungen Geheimrat Hagemanns ist immerhin vielleicht die Feststellung, dass die Devisenbescheinigung etwas grundsätzlich anderes sei "als die Bescheinigungen, die bisher von einzelnen Ueberwachungsstellen an Einführer als Unterlage für durch die Devisenstellen zu erteilende Genehmigungen zur Bezahlung



von bewirtschafteten Waren ausgegeben worden sind". Das scheint uns ein wichtiges Eingeständnis zu sein, das von vornherein jeden Versuch entkräftet, die neuen deutschen Massnahmen etwa mit dem Hinweis darauf als dem Verrechnungsabkommen konform zu begründen, dass sich in diesem ausdrücklich ein Vorbehalt in bezug auf die Ausdehnung der sog. Bewirtschaftung auf weitere Waren befinde. Wir dürfen hiezu auf unsere sachbezügliche Eingabe vom 24. September verweisen. Wenn Herr Hagemann ausführt, dass die Devisenbescheinigung sich von den bisherigen allgemeinen Genehmigungen nach III/3 und III/5-8 der Richtlinien für die deutsche Devisenbewirtschaftung dadurch unterscheidet, dass sie nicht in allgemeiner Form, sondern für das einzelne Einfuhrgeschäft erteilt werde und dass damit gegenüber den Einzahlungsgenehmigungen auf das schweizerisch-deutsche Verrechnungskonto "insoweit keine wesentliche Veränderung gegen früher eingetreten" sei, so hat er formell weitgehend recht, um gleichzeitig allerdings die materiellen Konsequenzen des neuen Verfahrens, worauf es allein ankommt, völlig zu übergehen. Es entsteht aus der deutschen Reform nicht nur "eine gewisse Aenderung" daraus, "dass der Antrag auf Ausstellung einer Devisenbescheinigung, die zur Einzahlung auf das Verrechnungskonto berechtigt, künftig zweckmässigerweise schon in dem Zeitpunkt zu stellen sein wird, in dem dem Einführer ein Angebot seines ausländischen Lieferanten zugegangen ist" - wobei übrigens in dem Antrag u.a. die Zahlungsbedingungen bekannt zu geben sind, woraus der Schluss zu ziehen sein wird, dass neben andern, dem schweizerisch-deutschen Abkommen fremden Erwägungen auch noch die Kreditgewährung im einzelnen Fall auf die Entscheidung der Ueberwachungsstelle von Einfluss sein dürfte - ; sondern die fundamentale Umwälzung und Missachtung des Vertrages mit der Schweiz liegt darin, dass in Zukunft nur noch in Deutschland ansässige Firmen und

zwar auch diese nur unter bestimmten, handelspolitischen Zwecken dienstbaren Voraussetzungen die Genehmigung zur Einzahlung im Wege des vertraglichen Verrechnungsverkehrs erhalten können. Damit werden die Ausländer-Sonderkonten schweizerischer Firmen in Deutschland ausgeschaltet, und es ist vom Gesichtspunkt der deutschen Neuordnung der Devisenbewirtschaftung aus unzweifelhaft logisch, wenn diese Einrichtung für alle künftigen Zahlungen aufgehoben wird. Wir brauchen nicht zu wiederholen, dass damit eines der wertvollsten Stücke des Warenzahlungsabkommens zerstört worden ist.

Dass die neuen deutschen Devisenbestimmungen für den schweizerischen Warenexport eine schwere Gefahr bedeuten und auf viele für die Schweiz wichtige Exportbeziehungen geradezu verheerend wirken müssen, war von Anfang an zweifelsfrei zu erkennen, wird aber jeden Tag durch neue konkrete Beispiele bestätigt, worüber sicherlich auch bei Ihnen das Material nicht spärlich sein dürfte. Für den Augenblick, solange die Angelegenheit mit Deutschland nicht wieder geordnet ist, bedeutet die Ausfuhr nach diesem Lande ein derartiges Risiko, dass der Geschäftsgang ins Stocken geraten muss. Aus diesem Grunde hat deshalb z.B. die Baumwollspinnerei ihren Exporteuren dringend angeraten, nichts mehr auszuliefern, solange die Zahlungsüberweisung im Verrechnungsverkehr im einzelnen Fall nicht sichergestellt ist. Der theoretisch zur Verfügung stehende Weg, durch den deutschen Importeur die erforderlichen Devisenbescheinigungen einholen zu lassen, versagt in allzu vielen Fällen, worüber man nicht nur von früher her reichliche Erfahrungen besitzt, sondern auch in der kurzen Zeit seit der Devisenreform neue machen können. Wir haben verschiedenen Firmen, die gegenwärtig in Deutschland gerade für das Textil-Weihnachtsgeschäft intensiv reisen lassen - und, nebenbei, über die Absatzmöglichkeiten sehr befriedigt wären -

angeraten, in dem allgemeinen Wirrwarr einmal zu versuchen, durch ihre Abnehmer die Devisenbescheinigungen anfordern zu lassen, um auf diese Weise zu sehen, wie das funktioniert, und daneben auch aus dem Grunde, weil momentan neue Lieferungen ohne diese Vorsicht unverkennbar in ihrer weiteren Abwicklung zu Komplikationen führen können. In einem interessanten Fall, der eine grosse süddeutsche Textil-Handelsfirma betrifft, die als alter und guter Kunde für schweizerische Seidenstoffe bekannt ist und als erstklassig gilt, liegt bereits folgende Reaktion vor:

"Von dem Inhalt Ihrer Karte vom 24. September haben wir Kenntnis genommen. Bevor Sie die Ware an uns zum Versand bringen, bitten wir, sich genau zu informieren, ob wir ohne weiteres die Zahlungen leisten können, weil wir keinesfalls bei der Devisenstelle usw. irgendwelche Anträge stellen möchten."

Es bestätigt sich hier, was man zum voraus hat wissen können und was sich noch vielfältig neu zeigen wird, dass der deutsche Abnehmer mit seinen Behörden nichts zu tun haben will oder eventuell sogar nichts zu tun haben darf und in der Schweiz nichts kauft, wenn er selber die Genehmigung einholen muss. Das mag nicht in allen Fällen gleich drastisch in Erscheinung treten und sich etwa z.B. beim Bezug lebensnotwendiger Halbfabrikate, die aus der Schweiz bezogen werden können, nicht als ebenso ruinös erweisen, wie beim Export von Fertigfabrikaten, die Deutschland selber in genügendem Umfange erzeugt. Auf einer breiten Linie spielt aber dieser psychologische in Verbindung mit dem Bequemlichkeitsfaktor eine durchaus entscheidende Rolle.

Die deutsche Neuordnung der Devisenbewirtschaftung bedeutet indessen nicht nur für das zukünftige Geschäft in zahlreichen Fällen eine grosse Gefährdung, sondern daneben speziell noch für die Zahlungsabwicklung bereits gelieferter Waren, deren Fakturen erst nach dem 24. September fällig werden, eine für viele Firmen höchst beunru-

- 5 -

higende Störung. Ganz abgesehen von der allgemeinen Unhaltbarkeit des deutschen Vorgehens liegt in diesem Eingriff in die ordnungsgemässe Regulierung der Zahlungen für bereits gelieferte Waren im Wege des Verrechnungsverkehrs eine kaum zu übertreffende Rücksichtslosigkeit.

Bei dieser Sachlage sind wir Ihnen ganz besonders zu Dank verpflichtet für die energischen Vorstellungen, welche Sie die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin bei der deutschen Regierung geltend zu machen beauftragt haben. Insbesondere ist es in der Tat von grösster Bedeutung, die gegenwärtige unhaltbare Lage raschmöglichst zu überwinden. Die Mitteilung Geheimrat Hagemanns, dass zurzeit in Berlin noch geprüft werde, "inwieweit ähnliche Erleichterungen wie bisher künftig für die Inhaber von schweizerischen Ausländer-Sonderkonten erteilt werden können", scheint dafür zu sprechen, dass man sich doch offenbar auch auf dem Reichswirtschaftsministerium Rechenschaft darüber gibt, dass etwas geschehen muss. Wenn es übrigens noch eines Beweises bedurft hätte, so liegt er hier von der unverdächtigsten Seite vor, dass die Störung, wie sie aus den neuen deutschen Massnahmen bedauerlicherweise eintritt, vermeidbar gewesen wäre, wenn Deutschland rechtzeitig seine vertraglichen Pflichten honoriert hätte. Die vorläufig festzustellende Missachtung der eigenen Unterschrift ist nicht nur beklagenswert, sondern ein neuer tiefgreifender Unruhefaktor, wie ihn leider Deutschland in letzter Zeit allerdings mehrfach - wir erinnern an die wiederholten Reden von Reichsbankdirektor Schacht - erzeugt hat. Die Wirkung davon zeigt sich nur allzu deutlich in Form gehäufter Einzahlungen seitens deutscher Warenschuldner für Fälligkeiten, die vor dem 24. September liegen bzw. vor dieses Datum nachträglich gelegt worden sind, weil die schweizerischen Expor-

- 6 -

teure die Fälligkeiten verkürzten, um möglichst rasch ihr Geld aus der sich ankündigenden Unsicherheit zu retten, womit natürlich dem normalen Verlauf des Verrechnungsverkehrs weder vom deutschen Gesichtspunkt noch vom schweizerischen Gesamtinteresse aus gedient sein kann.

Zu einer geradezu grotesken Situation kommt durch die deutsche Neuordnung der schweizerische Transithandel, indem der Runderlass der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 115/34 vom 19. September bestimmt, dass Zwischenhandelsgenehmigungen für den Bezug von Waren nichtschweizerischen Ursprungs vom 20. September an nur noch für die Begleichung solcher Zahlungsverpflichtungen gelten, die vor dem 24. September fällig geworden sind. Nachdem diese sog. Zwischenhandelsgenehmigungen bisher bekanntlich praktisch den betreffenden Firmen überhaupt noch keine Transferierung verschafft haben, werden sie bereits wieder aufgehoben. Auch aus andern Gründen dürfte es unumgänglich sein, auf die Transithandelsfrage zurückzukommen, die schon wegen der Aufhebung des Unterschiedes zwischen bewirtschafteten und andern Waren eine völlig neue Gestalt erfährt.

Indem wir mit grossem Interesse Ihren weitem Nachrichten in der Angelegenheit entgegen sehen, benützen wir den Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Vorort des Schweizerischen
Handels- und Industrie-Vereins

Der Vizepräsident: Der I. Sekretär:

Müller *H. H. Müller*